

BGer 8C_743/2007 vom 14. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_743_2007

FR: TF 8C_743/2007 du 14 janvier 2008

IT: TF 8C_743/2007 del 14 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz setzt die grundsätzliche Leistungspflicht des Unfallversicherers nach Art. 6 Abs. 1 UVG voraus, dass zwischen Unfallereignis und eingetretenem Gesundheitsschaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) und adäquater (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181) Kausalzusammenhang besteht. Dabei werden im kantonalen Entscheid die in der Rechtsprechung entwickelten massgebenden Kriterien der Adäquanztbeurteilung bei psychischen Fehlentwicklungen mit Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nach Unfällen (BGE 115 V 133 ; vgl. BGE 123 V 98 E. 2a S. 99 mit Hinweisen) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen. Richtig wiedergegeben ist ferner die Rechtsprechung zum im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181, 126 V 353 E. 5b S. 360 je mit Hinweisen) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a und b S. 352 mit Hinweisen).

E. 2

Zu prüfen ist, ob die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Unfallversicherung, insbesondere die Kausalität zwischen den Beschwerden und dem Unfall vom 24. Juli 2003, auch ab 1. November 2003 noch gegeben sind. Während die SWICA in ihrem Einspracheentscheid noch davon ausgegangen war, es bestehe zwischen den vorwiegend psychischen Gesundheitsschäden und dem Unfall kein natürlicher Kausalzusammenhang, bejaht die Vorinstanz diesen. Streitpunkt ist indessen die Adäquanzt. Das kantonale Gericht hat diese zu Recht stillschweigend in Anwendung der Rechtsprechung von BGE 123 V 98 im Rahmen der Adäquanzt bei psychischen Unfallfolgen (BGE 115 V 133) geprüft. Die zum typischen Beschwerdebild eines Schleudertraumas der Halswirbelsäule gehörenden Beeinträchtigungen standen nie im Zentrum. Die ärztliche Behandlung konzentrierte sich dann auch bereits ab Mitte Oktober 2003 auf die psychische Problematik. Damit fallen psychisch bedingte Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit bei der Adäquanztbeurteilung ausser Betracht. Auch die Beschwerdeführerin führt keine Argumente an, inwiefern diese vorinstanzliche Rechtsanwendung fehlerhaft sei.

E. 3

Rechtsprechungsgemäss ist der Unfall vom 24. Juli 2003 dem mittleren Bereich zuzuordnen, sodass für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs ein Kriterium in besonders ausgeprägter Weise oder mehrere Kriterien in gehäufte oder auffallender Weise gegeben sein müssen. An dieser Qualifikation vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie sich während des Unfalls in Lebensgefahr befand. Auch die Tatsache, dass sie das verunfallte

Fahrzeug nur mit Hilfe Dritter verlassen konnte, stellt keinen Beleg für ein besonders schweres Ereignis dar. Es wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen. Dem Unfall ist zwar mit der Vorinstanz eine gewisse Eindringlichkeit nicht abzusprechen. Die Versicherte hat dabei aber weder schwere Verletzungen noch Verletzungen besonderer Art erlitten, insbesondere keine, die geeignet wären, eine psychische Fehlentwicklung auszulösen. Die von der Beschwerdeführerin geklagten Dauerschmerzen beruhen nicht auf einem somatischen Korrelat, sodass sie für die vorliegende Beurteilung nicht zu berücksichtigen sind. Eine ärztliche Fehlbehandlung ist ebenso zu verneinen wie ein schwieriger Heilungsverlauf oder erhebliche Komplikationen. Das Kriterium von Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist ebenfalls nicht erfüllt. Für die eingehende Würdigung der einzelnen Adäquanzkriterien kann auf den umfassenden kantonalen Entscheid verwiesen werden.

E. 4

Irrelevant ist dabei das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin, das kantonale Gericht habe bezüglich der attestierten Arbeitsunfähigkeit zu Unrecht auf das Gutachten des ABI abgestellt, welches von einer 20%igen Einschränkung aus psychischen Gründen ausgeht, wohingegen die behandelnde Psychiaterin, Dr. med. A. _____, eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Da auch diese Ärztin nicht von einer somatisch bedingten Arbeitsunfähigkeit ausgeht, und die psychischen Beschwerden mangels adäquatem Kausalzusammenhang mit dem Unfall keine Leistungspflicht der Unfallversicherung zur Folge haben, ist das Ausmass der psychisch bedingten Einschränkung nicht weiter zu prüfen.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 BGG, insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt wird.

E. 6

Als unterliegende Partei hat der Versicherte die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.